Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen \cdot Teil I

2009	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Dezember 2009	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 09	Sechste Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften	. 458
25. 11. 09	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO – MdI)	3 . 462
18. 11. 09	Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	-
24. 11. 09	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz	
30. 11. 09	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung tierseuchenrechtlicher Zuständigkeitsverordnungen	
6. 11. 09	Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen	. 500

Sechste Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Vom 1. Dezember 2009

Artikel 11)

Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1538), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 (BAnz. Nr. 100 vom 29. Mai 2004) verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe "sowie über die Erweiterung der Auslieferungsbewilligung (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen), " angefügt.
- 2. In § 5 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 22)

Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe

Aufgrund des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 45, 2909, 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161), verordnet die Landesregierung:

In § 2 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für die Stellung des Antrags auf Aufhebung einer Ehe vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 26), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 414), wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 3³)

Änderung der Juristischen Ausbildungsordnung

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (GVBl. I S. 171), verordnet die Landesregierung:

Die Juristische Ausbildungsordnung vom 25. Oktober 2004 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2007 (GVBl. I S. 282), wird wie folgt geändert:

- 1. § 11 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassuna:
 - "4. die Erklärung, ob Gehalt oder Ruhegehalt bezogen wird, oder ähnliche Bezüge aufgrund früherer oder fortdauernder Tätigkeit bezogen werden,
- 2. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Spätestens zwei Monate vor Beendigung der letzten Ausbildungsstelle übersendet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem Justizprüfungsamt die Personalakten mit Zeugnissen und Ausbildungsnachweisen zur Zulassung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zum Prüfungsverfahren.

- 3. § 37 wird aufgehoben.
- 4. In § 39 Abs. 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 44)

Änderung der Hessischen Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Aufgrund des § 42a Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung verordnet die Landesregierung:

Die Hessische Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 4. November 1998 (GVBl. I S. 472), geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2004 (GVBl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 6 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 280)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2008 (GVBl. I S. 844), "eingefügt.
- 2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Außerkrafttreten" angefügt
 - b) In Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 55)

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes

Aufgrund des § 45b Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), verordnet die Landesregierung:

¹⁾ Ändert GVBI. II 24-37 2) Ändert GVBI. II 302-13 3) Ändert GVBI. II 322-124 4) Ändert GVBI. II 323-125 5) Ändert GVBI. II 350-90

Die Verordnung zur Ausführung des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 491) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "Satz 3 Nr. 4" durch "Satz 6 Nr. 4" ersetzt.
- In § 2 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 66)

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts

Aufgrund

- des § 24 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556),
- des § 10 Abs. 1 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686),
- 3. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),
- des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2003 (GVBl. I S. 66, 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 519),
- des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510),

verordnet die Landesregierung:

Die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts vom 30. November 2004 (GVBl. I S. 371) wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. b wird die Angabe "geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2008 (BGBl. I S. 1793)" ersetzt.
 - bb) In Buchst. f werden die Worte "die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen" durch "den Umgang mit radioaktiven Stoffen" ersetzt.
 - b) In Nr. 14 wird die Angabe "zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 686)" ersetzt.

 In § 7 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 7⁷)

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634), verordnet die Landesregierung:

In § 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes vom 19. März 2003 (GVBl. I S. 100), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2004 (GVBl. I S. 225), wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 88)

Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und c, Nr. 2 und Abs. 1a Satz 1 bis 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002 in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3819), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170), verordnet die Landesregierung:

In § 5 Satz 2 der Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 370) wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 99)

Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz

Aufgrund

- des § 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), und
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung,

3. des § 46 Abs. 7 und des § 54 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166),

⁶⁾ Ändert GVBl. II 351-72 7) Ändert GVBl. II 362-66

Andert GVBl. II 362-66
 Ändert GVBl. II 42-48

⁹⁾ Ändert GVBl. II 60-32

zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851),

verordnet der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz vom 13. Dezember 2003 (GVBl. I S. 331), geändert durch Anordnung vom 27. Juli 2005 (GVBl. I S. 570), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift wird das Wort "An $ordnung "\ durch\ "Verordnung"\ ersetzt.$
- 2. In § 2 Nr. 2 Buchst. b wird die Angabe "§ 17 Abs. 2" durch "§ 17b Abs. 1 Ñr. 4" ersetzt.
- 3. § 4 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "§ 17" wird durch "§ 17a" ersetzt."
 - b) Die Angabe "in der Fassung vom 4. März 1999 (GVBl. I S. 222)" wird gestrichen.
- 4. In § 8 Nr. 2 werden nach der Angabe "(GVBl. I S. 274)" ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), "eingefügt.
- 5. In § 9 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe "3a, 6 und 7" jeweils durch "3a und 6" ersetzt.
- 6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "Anordnung" durch "Verordnung" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 1010)

Änderung der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei

Aufgrund

1. des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung und § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In § 24 der Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 497) wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.

Artikel 1111)

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes

Aufgrund

1. des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353),

verordnet die Landesregierung,

- 2. a) des § 3 Abs. 3 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 13, und § 3 Abs. 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 972, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
 - b) des § 9 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes,
 - c) des § 10 Abs. 3 Satz 3, in Verbindung mit Satz 2, und § 10 Abs. 3 Satz 4 des Pflanzenschutzgesetzes,
 - d) des § 21a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes,
 - e) des § 30 Abs. 2 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b, und § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Pflanzenschutzgesetzes,

jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138),

verordnet die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Verordnung zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes vom 4. April 1990 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 wird die Angabe "17. August 1998 (BGBl. I S. 2161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)" durch "9. März 2005 (BGBl. I S. 735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930) " ersetzt.
- 2. In § 6 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "und er die 'Kontrollordnung Pflanzenschutzgeräte' vom 18. Februar 2003 (StAnz. S. 1489) anerkennt" gestrichen.

¹⁰) Ändert GVBl. II 800-52 ¹¹) Ändert GVBl. II 882-36

- 3. In § 8 Nr. 5 wird die Angabe "und deren Inhalte sich an der Kontrollordnung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 orientieren" gestrichen.
- 4. § 11 wird aufgehoben.
- Der bisherige § 12 wird § 11 und in Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.
- In Anlage 2 wird die Angabe "vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1754), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1049)." gestrichen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Koch Der Minister der Justiz, für Integration und Europa Hahn

Der Minister des Innern und für Sport Bouffier

Der Minister der Finanzen Weimar

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Posch

Die Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Lautenschläger

Der Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit Banzer

٨

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO – MdI)*)1)

Vom 25. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verord-

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 des Hessi-Verwaltungskostengesetzes) Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport werden Verwal-Anlage tungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis er-

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 16. Dezember 2003 (GVBl. I S. 350)2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 25. November 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Koch

Der Minister des Innern und für Sport Bouffier

Der Minister der Finanzen Weimar

^{*)} GVBl. II 305-64

GVBI. II 305-64
 Die Nr. 451 der Anlage zu dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EU Nr. L 376 S. 36).
 Hebt auf GVBI. II 305-56

Anlage zu § 1

$\ddot{\textbf{U}}\textbf{bersicht zum Verwaltungskosten} \textbf{verzeichnis}$

Gegenstand	Nr.
Abnahme einer Versicherung an Eides statt	641
Akteneinsicht zur Schadensregulierung	
Alarmierung der Polizei	
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	
Auskunft nach dem Personenstandsgesetz	
Ausspielungen	
Beglaubigungen und Bescheinigungen nach dem Personenstandsgesetz	
Begründung einer Lebenspartnerschaft	
Bescheinigungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	
Beurkundungen nach dem Personenstandsgesetz	
Bestattungswesen	
Brandschutz	
Ehefähigkeitszeugnis	
Eheschließung	
Einsätze bei Veranstaltungen	
Einwohnermeldewesen	
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	
Ersatzvornahme	
Falschalarm	
Feiertagsrecht	
Freiheitsentziehungsgesetz	
Friedhofswesen	
Fundrecht	
Gefährliche Hunde	
Gefährliche Tiere	
Glücksspielaufsicht	
Lotterieeinnehmer	
Lotterien	
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	
Personalausweiswesen	
Personenstandsurkunden	
Personenstandswesen	
Polizeigewahrsam	
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	
Rettung von Menschen	
Ruhestörungen	
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden	
Sammlungen	
Schlichtung von Streitigkeiten	
Sicherstellung	
Sperrzeit	
Spielbanken	
Spielvermittler	
Sportwetten	
Stiftungsrecht	
Titel, Orden und Ehrenzeichen	
Tötung eines Tieres	
Transport von Personen	
Transportbegleitung	
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	
Unmittelbarer Zwang	
Vereinsrecht	
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche	
Verpflegung durch polizeieigene Küche	
Versammlungswesen	
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	
Verwahrung von Gegenständen	
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	

Verwaltungs kosten verzeichn is

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Enteignungsrechtliche Angelegenheiten		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG)		
	Die für Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz festgesetzten Gebühren- sätze gelten auch für entsprechende Amtshand- lungen aufgrund enteignungsrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen.		
101	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2		110 bis 550
102	Entscheidung über Ansprüche nach § 10 Abs. 5		110 bis 550
103	Planfeststellungsbeschluss nach § 14		440 bis 5 500
104	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens nach § 16 Abs. 3		55 bis 2750
105	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 17		250 bis 1 500
106	Niederschrift über die Einigung nach § 27 Abs. 2 oder über die Teileinigung nach § 28 Abs. 1	1 v. T. der verein- barten oder fest- gesetzten Ent- schädigung	mindestens 440
107	Entschädigungsfestsetzung aufgrund einer Teileinigung nach § 28 Abs. 2	1 v. T. der festge- setzten Entschä- digung	mindestens 275
108	Enteignungsbeschluss nach § 30 Abs. 1 bis 4	2 v. T. der festge- setzten Entschä- digung	mindestens 550
109	Teilenteignungsbeschluss nach § 30 Abs. 5	2 v. T. der verein- barten oder fest- gesetzten Ent- schädigung	mindestens 440
110	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist nach § 31 Abs. 2		230
111	Ausführungsanordnung nach § 35		170
112	Soweit Entschädigung in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder vereinbart wird oder alte Rechte durch neue ersetzt werden, ist der Verkehrswert des Landes oder des Rechts zugrunde zu legen.		
2	Feiertagsgesetz		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		27 bis 825
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowasch- anlagen nach § 14 Abs. 2		275 bis 1 100
3	Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten		
31	Vereinsrecht		
311	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Ge- schäftsbetrieb gerichtet ist, nach § 22 BGB		82 bis 1 375
312	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, nach § 33 Abs. 2 BGB		27 bis 550

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
313	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB		82 bis 1375
314	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins, dessen Rechtsfähig- keit auf Verleihung beruht		84
32	Stiftungsrecht		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz		
321	Anerkennung oder Aufhebung einer Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stif- tung nach §§ 3 und 9		165 bis 3 300
322	Genehmigung einer Verfassungsänderung oder einer Zweckänderung einer Stiftung		165 bis 550
323	Aufsichtsmaßnahme nach § 12 Abs. 1, §§ 13, 15 oder 16, soweit diese durch einen Verstoß gegen stiftungsrechtliche Vorschriften veranlasst ist	nach Zeitaufwand	
324	Bescheinigung über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung		84
325	Amtshandlungen bei Stiftungen, die ausschließ- lich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirch- lichen Zwecken dienen		gebühren- frei
4	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten		
41	Friedhofs- und Bestattungswesen		
	Amtshandlungen nach dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG)		
411	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe nach § 4 Abs. 2		275 bis 1 750
412	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Benutzung von Leichenhallen nach § 17 Abs. 2		11 bis 44
413	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, Lei- chen öffentlich auszustellen nach § 18 Abs. 2		11 bis 44
414	Prüfung der Zulässigkeit einer Erdbestattung nach § 19 Abs. 1		11 bis 44
415	Prüfung der Zulässigkeit einer Feuerbestattung nach § 20 Abs. 1		11 bis 44
416	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnenwand, einer Urnen- grabstelle oder eines Grabes nach § 20 Abs. 3 Satz 2		55 bis 550
417	Erteilung eines Leichenpasses nach § 22 Abs. 3		27
418	Genehmigung einer Ausnahme von der Pflicht, zur Leichenbeförderung nur solche Personen- kraftwagen zu benutzen, die hierfür eingerich- tet sind und nur zu diesem Zweck verwendet werden, nach § 25 Abs. 2		27
419	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder Urne nach § 26 Abs. 2 und 3		55 bis 550
42	Einwohnermeldewesen		
	Amtshandlungen der Meldebehörden nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)		
421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2		
4211	bis 13 Einwohner	je Einwohner	8
4212	14 bis 50 Einwohner		115
4213	51 bis 100 Einwohner		168
4214	über 100 Einwohner		225

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a und Datenübermittlung nach § 31 an andere Behörden und sonstige öffentliche Stel- len, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht,		
4221	wenn die Melderegisterauskunft oder die Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner	8
4222	wenn sie als automatisierte Melderegisteraus- kunft oder automatisierte Datenübermittlung über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 und 2, § 34a oder § 31, auch aufgrund von automati- sierten Abrufverfahren, erfolgt	je Einwohner	4,50
423	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, deren Erteilung oder Übermittlung einen größe- ren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	27 bis 82
424	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2 oder Datenübermittlung nach § 31, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	55 bis 330
425	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3, Melderegisterauskunft nach § 35 und Datenübermittlung über eine Personengruppe nach § 31 Abs. 1 Satz 3		
4251	Auskunftserteilung	je Auskunft	27 bis 550
4252	Datenübermittlung	je Übermittlung	27 bis 550
4253	Neben der Gebühr nach Nr. 4251 und 4252 sind die Kosten je Auskunft oder je Übermittlung zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenver- arbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe
426	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen zu nicht wirtschaftlichen Zwecken an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebühren- frei
427	Meldebescheinigung (zum Beispiel Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	8
4271	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsauf- wand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewah- renden Daten)	je Bescheinigung	27 bis 82
4272	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4		gebühren- frei
43	Glücksspiele, Spielbanken und Sammlungen		
431	Glücksspiele (Lotterien und Ausspielungen, Sportwetten)		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Glücks- spielgesetz		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4311	Erlaubnis für eine Lotterie, Ausspielung oder Sportwette nach § 9 des Hessischen Glücks- spielgesetzes und nach § 4 Abs. 1 des Glücks- spielstaatsvertrages		
43111	für die ersten 50 Millionen Euro Spielkapital	2,5 v. T. des Spiel- kapitals	mindestens 100
43112	für die weiteren 50 Millionen Euro Spielkapital zusätzlich	1,5 v. T. des Spiel- kapitals	
43113	für das über 100 Millionen Euro hinausgehende Spielkapital zusätzlich	0,5 v.T. des Spiel- kapitals	
4312	Änderung der Erlaubnis nach Nr. 4311		
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital		50 bis 10 000
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals		100 bis 20 000
	Spielkapital im Sinne der Nr. 4311 bis 43122 ist die für die Dauer der Erlaubnis erwartete Summe der Einsätze in Hessen.		
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebühren- frei
4314	Erlaubnis für eine Annahmestelle nach § 10 oder für eine Verkaufsstelle eines Lotterieein- nehmers nach § 11 des Hessischen Glücksspiel- gesetzes		50 bis 500
4315	Erlaubnis zur Betätigung als Lotterieeinnehmer nach § 11 des Hessischen Glücksspielgesetzes		100 bis 1 000
4316	Erlaubnis zur Betätigung als gewerblicher Spielvermittler nach § 15 des Hessischen Glücksspielgesetzes		200 bis 2000
4317	Amtshandlungen der Glücksspielaufsicht nach dem Glücksspielstaatsvertrag		
43171	Anordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2	je Anordnung	20 bis 3 000
43172	Untersagung nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 bis 5		600 bis 20 000
432	Spielbankgesetz		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Spielbankgesetz		
4321	Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank nach § 3 Abs. 1		6 000 bis 20 000
4322	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank		500 bis 10 000
4323	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das auf- grund der Spielbankerlaubnis einer Genehmi- gungspflicht unterliegt		500 bis 7 500
433	Sammlungen		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Sammlungsgesetz		
4331	Sammlungserlaubnis nach § 1		55 bis 220
4332	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebühren- frei
4333	Erteilen von Auflagen für eine nicht erlaubnis- bedürftige Sammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 3		55 bis 220

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
4334	Verbot der Durchführung oder Fortsetzung einer nicht erlaubnisbedürftigen Sammlung nach § 9 Abs. 3		55 bis 220
44	Personalausweiswesen		
	Amtshandlungen nach dem Personalausweis- gesetz, soweit bundesrechtlich nichts anderes geregelt ist		
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		15
442	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		13
443	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis abhanden gekommen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist		13
444	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		11
445	Neuausstellung eines Personalausweises vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des bisherigen Ausweises aus einem anderen Grund		13
45	Sperrzeit		
	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)		
451	Aufhebung der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungs- stätte nach § 4	nach Zeitaufwand	höchstens 1 650
452	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder öffentliche Vergnügungs- stätte nach § 4	je Anordnung	112
453	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen nach § 3		gebühren- frei
46	Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden		
	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)		
461	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3		82 bis 275
462	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3		55 bis 110
463	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 11 Abs. 2		55 bis 165
464	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3		27 bis 165
47	Versammlungswesen		
	Amtshandlungen nach dem Versammlungsgesetz		
471	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3	je Ermächtigung	56
472	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach §§ 5 oder 15 Abs. 1		15 bis 200

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
48	Fundrecht		
10	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v. H. des Wertes	mindestens
49	Titel, Orden und Ehrenzeichen		
	Amtshandlungen nach der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
491	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1		62
492	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3		112
5	Angelegenheiten der Polizei- und Gefahren- abwehrbehörden		
51	Einsätze bei Veranstaltungen		
	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsleiter obliegen	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 66
52	Transportbegleitung und andere mit Transporten zusammenhängende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen		
	Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Groß- raumtransporten, Transporten mit gefährlichen Gütern, Geld- und Werttransporten sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transporten		
521	Begleitung mit einem Kraftfahrzeug, erfolgt die Begleitung eines Transports in Abschnitten, zählt jeder einzelne Abschnitt als Einsatz	je Begleit-km je Einsatz	5,30 mindestens 56
522	Begleitung mit einem Boot sowie Hin- und Rückfahrt des Bootes		
5221	bis 73 kW (100 PS)	je ¼ Stunde	27
5222	über 73 kW (100 PS) bis 220 kW (300 PS)	je ¼ Stunde	56
5223	über 220 kW (300 PS)	je ¼ Stunde	67
523	Begleitung mit einem Hubschrauber sowie Hin- und Rückflug des Hubschraubers	je ¼ Stunde	630
524	Begleitung ohne Dienstfahrzeuge		
5241	Begleitung je Bediensteter	nach Zeitaufwand	
5242	Fahrt zum und Rückfahrt vom Transport		
52421	je Begleitperson	nach Zeitaufwand	
52422	je Fahrer	nach Zeitaufwand	
52423	Fahrtstrecke	je Fahrzeug und je km	0,50
525	Ausfall eines Transports, ohne dass die Polizei rechtzeitig davon unterrichtet und deshalb ein- gesetzt worden ist	Nr. 5242 bis 52423 und Nr. 527	
526	Durchführung einer Verkehrsregelung bei Transporten mit Personal und Fahrzeugen, welche noch nicht durch Nr. 521 bis 52423 erfasst sind	nach Zeitaufwand	
527	Wartezeiten der Fahrzeugbesatzung oder der Begleitperson, die die Polizei nicht zu vertreten hat, wenn eine viertel Stunde überschritten ist	nach Zeitaufwand	
528	Begleitung von Kunsttransporten und Transporten kulturell oder historisch wertvoller Gegen-		gebühren- frei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	stände einschließlich Wartezeiten, wenn der Absender oder der Empfänger der Gegenstände eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet ist oder der Absender oder der Empfänger die Gegenstände ohne Gewinnab- sicht im Bundesgebiet der Öffentlichkeit zu- gänglich macht		
53	Polizeieinsatz bei Alarmierung		
531	Polizeieinsatz bei Falschalarm		
5311	Auslösung einer Alarm-, Gefahrenmelde-, Signal-, Warn- oder Notrufanlage, eines Notruf- systems oder einer vergleichbaren Anlage oder eines vergleichbaren Systems einschließlich technischer Störungen oder Unterbrechungen des Übertragungsweges zur Alarmweiterlei- tung, wenn von der Polizei Anhaltspunkte für eine Straftat oder eine Gefahrenlage nicht fest- gestellt werden	je Einsatz	125
	Hat der Betreiber der Anlage oder des Systems die Entgegennahme von Alarmen einem Dritten (Bewachungsgewerbe, Notruf- und Serviceleitstelle, Interventionsstelle, Servicezentrale oder vergleichbare Stelle) übertragen und hat dieser den Alarm an die Polizei weitergeleitet, ist der Dritte Kostenschuldner.		
5312	Wie Nr. 5311, wenn die Alarmmeldung mit automatischen Einrichtungen oder Geräten an die Notrufnummer 110 oder an eine andere Telekommunikationseinrichtung der Polizei weitergeleitet wurde	je Einsatz	125
532	Polizeieinsatz bei		
5321	grob fahrlässiger Alarmierung	je Einsatz	125
5322	missbräuchlicher Alarmierung oder Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 125
5323	einer ursprünglich berechtigten Alarmierung oder Mitteilung einer Gefahrenlage nach Weg- fall des Einsatzgrundes, der Einsatz jedoch fort- gesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde; gebührenpflichtig ist der Einsatz ab dem Zeitpunkt einer möglichen Benachrichtigung	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 125
533	Bei Nr. 531 bis 5321 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
534	Die Regelung nach Konzessionsverträgen bleibt unberührt.		
54	Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)		
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 60
542	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
5421	bis zu ¼ Stunde		gebühren- frei
5422	über ¼ Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
5423	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
543	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Nr. 55 bis 559	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
544	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens
545	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand		
5451	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	60
5452	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
5453	Anwendung unmittelbaren Zwanges		gebühren- frei
	1. im Zusammenhang mit		
	a) der Rettung von Menschen (Nr. 571), soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist,		
	b) Maßnahmen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkohol- süchtiger Personen (Nr. 572),		
	 c) der Durchsetzung von Räumungsverfügun- gen, wenn der Betroffene aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Ver- waltungsakt zu befolgen, 		
	d) einem Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist (Nr. 561);		
	2. in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichen Auf- wand angewendet wird; dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen		
546	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der nicht gewerbsmäßigen Haltung eines gefähr- lichen Tieres einer wild lebenden Art nach § 43a Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand	
547	Anordnung der Tötung eines Tieres nach § 42 Abs. 4		27 bis 275
55	Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes; bei nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten Gegenständen jedoch erst nach deren Freigabe		
551	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1,50
552	ein Kraftrad	je Tag	3,30
553	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhän- ger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6,60
554	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzug- maschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	11
555	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6,60
556	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	3
557	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stell- fläche	0,60
558	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt		16
559	Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusam- menhang mit Veranstaltungen oder Versamm- lungen oder einer Fundsache, wenn die Ver- wahrung nur einen geringen Verwaltungsauf- wand der Polizeibehörden verursacht		gebühren- frei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
56	Polizeieinsatz bei Streitigkeiten, bei Ruhestörungen und polizeiliche Gewahrsamnahme		
561	Polizeieinsatz bei Streitigkeiten und Ruhestörungen		
5611	Schlichtung von Streitigkeiten durch mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei inner- halb von vierundzwanzig Stunden für jedes Einschreiten	je Fußstreife je Streifenfahr- zeug einschließ- lich Fahrzeugbe- satzung	50 56
	oder wenn zur Beendigung der Streitigkeiten mehr als zwei Beamte erforderlich sind	je Einsatzkom- mando	155
5612	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgt, für jedes Einschreiten oder wenn die Ruhestö- rung beim ersten Einschreiten von dem Störer nicht beendet wird	je Fußstreife je Streifenfahr- zeug einschließ- lich Fahrzeugbe- satzung	50 56
		je Einsatzkom- mando	155
5613	Bei Nr. 561 bis 5612 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
562	Polizeiliche Gewahrsamnahme von verantwortlichen Personen nach § 32 HSOG		
5621	Transport		
56211	Transport von Personen	je Person	34
56212	Die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen sind mit der Gebühr abge- golten.		
56213	Transport von hilfsbedürftigen Personen mit Ausnahme von Betrunkenen und Süchtigen		gebühren frei
5622	Polizeigewahrsam		
56221	bis zu 6 Stunden		22
56222	über 6 Stunden	je weitere 6 Stunden	6
5623	Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge		11 bis 67
5624	Verpflegung durch polizeieigene Küche	je Mahlzeit	3 bis 9
57	Sonstige Amtshandlungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden		
571	Rettung von Menschen		
5711	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, soweit nicht die in Nr. 5712 genannten Voraus- setzungen vorliegen		gebühren frei
5712	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde	nach Zeitaufwand	
5713	Bei einem Einsatz zur Verhinderung eines Suizids gilt die Gefahr nicht als vorsätzlich im Sinne der Nr. 5712 herbeigeführt.		
5714	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshand- lungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
572	Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistes- schwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen		
5721	Amtshandlungen nach § 10		gebühren frei
5722	Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
573	Bescheinigungen		
5731	Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	14 bis 550
5732	einfache schriftliche Bescheinigung		kostenfrei
574	Akteneinsicht zur Schadensregulierung		
5741	Gewährung von Akteneinsicht durch Übersendung einer Kopie der bei der Polizei entstandenen Unfallakte an Unfallbeteiligte oder Versicherungen durch die Polizeibehörde		12
58	Einsatz oder Bereitstellung der Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden bei kostenpflichtigen Amtshandlungen bei Berech- nung nach Zeitaufwand (ohne Personal- und Transportkosten)		
581	Einsatz oder Bereitstellung von Tieren oder Sachen		
5811	eines Diensthundes	je ¼ Stunde	2
5812	eines Dienstpferdes	je ¼ Stunde	4
5813	eines leichten Absperrgitters		
58131	bis zu drei Tagen		6
58132	für jeden weiteren Tag zusätzlich		3
5814	eines schweren Absperrgitters		
58141	bis zu drei Tagen		10
58142	für jeden weiteren Tag zusätzlich		4,50
5815	eines Tauchgerätes ohne Füllmaterial	je Tag	6
5816	einer sonstigen Sache	je Tag	1 bis 16
582	Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden		
5821	eines Kraftrades, eines Personenkraftwagens, eines PKW-Kombis, eines Kleinbusses	je km	0,50
5822	eines Hubschraubers	je ¼ Stunde	580
5823	eines Bootes	je ¼ Stunde	11 bis 27
5824	eines sonstigen Fahrzeuges	je ¼ Stunde	6 bis 33
5825	Die in Nr. 5821 bis 5824 genannten Beträge werden als Auslagen erhoben.		
59	Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)		
591	Anordnung zur Aufstellung, Ausstattung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
592	Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 8	nach Zeitaufwand	
593	Überprüfung des Leistungsstandes einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
594	Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6	Personenstandswesen		
	Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV)		
61	Eheschließung		
611	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG,		
6111	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6112	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
612	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV,		
6121	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20
6122	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30
613	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG		
6131	in den Amtsräumen		
61311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
61312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60
6132	außerhalb der Amtsräume		
61321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
61322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90
61323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkran- kung nach § 13 Abs. 3 PStG		gebühren- frei
62	Ehefähigkeitszeugnis		
621	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,		
6211	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6212	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
6213	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgese- hen ist		gebühren- frei
622	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer		40
63	Begründung einer Lebenspartnerschaft		
631	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 17 in Verbindung mit § 13 PStG,		
6311	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		40
6312	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		60
632	Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 30 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV,		
6321	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist		20
6322	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist		30
633	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		
6331	in den Amtsräumen		
63311	während der allgemeinen Öffnungszeiten		40
63312	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		60
6332	außerhalb der Amtsräume		
63321	während der allgemeinen Öffnungszeiten		60
63322	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten		90

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
63323	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkran- kung nach § 17 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG		gebühren- frei
64	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
641	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG		30
642	Beurkundung		
6421	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG		80
6422	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG		80
6423	einer im Ausland begründeten Lebenspartner- schaft nach § 35 Abs. 1 PStG		80
6424	einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG		40
643	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
6431	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Abs. 1 PStG		20
6432	zur Namensangleichung nach § 43 Abs. 1 PStG		20
6433	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutter- schaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG		30
6434	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG		20
6435	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält		gebühren frei
644	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV		10
65	Personenstandsurkunden		
651	Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV		
6511	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubig- ten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklä- rungen nach § 55 Abs. 1 PStG		10
6512	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG		8
6513	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstel- lungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG		8
6514	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		5
652	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebühren frei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
653	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV		10
654	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	nach Zeitaufwand	
655	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG		gebühren- frei
656	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personen- standsregister oder Sammelakten oder Gewäh- rung der Durchsicht von Personenstandsregis- tern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG		gebühren- frei

Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung*)

Vom 18. November 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. März 2004 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Mai 2009 (GVBl. I S. 159), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt.
- 2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:

Anlage

- a) Die Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
- b) Nr. 1311 wird aufgehoben.
- c) Nr. 1312 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR	
1	2	3	4	
1312	Untersagung einer unzulässigen Handwerks- ausübung nach § 16 Abs. 3 Satz 1 der Hand- werksordnung (HwO)	nach Zeitaufwand	mindestens 65	

- d) In Nr. 1325 wird die Angabe "Satz 2 HwO" durch "Satz 3 HwO" ersetzt.
- e) Nach Nr. 16129 werden folgende Nr. 1613 bis 1614 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1613	Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)		
16131	Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV		500 bis 100 000
16132	Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 ARegV		100 bis 50 000
16133	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 23 Abs. 6 ARegV		500 bis 100 000
16134	Führen des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 1 Satz 4 ARegV	jährlich	500 bis 5 000
1614	Genehmigung eines individuellen Netzent- geltes nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung		100 bis 15 000

f) Die Nr. 163 bis 1634 werden aufgehoben.

^{*)} Ändert GVBl. II 305-60

g) Die Nr. 164 bis 1642 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
164	Amtshandlungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)		
1641	Beanstandung angezeigter weiterer technischer Anforderungen (§ 17 Abs. 2 AVBFernwärmeV)		65 bis 3200
1642	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3 AVBFernwärmeV		65 bis 3 200

h) Nr. 166 wird aufgehoben.

i) Die Nr. 221203 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
221203	Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 und 2 der Bewachungsverordnung (BewachV) und von Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BewachV (§ 9 Abs. 3 Satz 3 BewachV)		25 bis 55

j) Nach Nr. 22153 wird folgende Nr. 22154 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22154	Zuverlässigkeitsüberprüfung der zur Vertretung von juristischen Personen berufenen Personen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Perso- nen nach § 9 der Makler- und Bauträgerverord- nung		25 bis 55

k) Nach Nr. 3241 wird folgende Nr. 32411 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
32411	Einsatz von externen Verwaltungshelfern auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Antrags- stellers, zusätzlich zu Nr. 3241	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 HVwKostG	

l) Die Nr. 5 bis 562 werden durch die folgenden Nr. 5 bis 552 ersetzt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
5	Raumordnung Amtshandlungen nach dem Hessischen Landes- planungsgesetz		
51	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens oder eines Raum- ordnungsverfahrens Mit der Gebühr ist der Aufwand für die Bera- tung der Antrag stellenden Stellen oder Vor- habensträger abgegolten.		300 bis 5 000
52	Beratungskonferenz zur Vorbereitung eines Raumordnungsverfahrens		
521	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens		3 000 bis 25 000
522	Zuschlag zu Nr. 521 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		2 000 bis 20 000
53	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens		
531	Beteiligung von Behörden und sonstigen Stellen mit Sitz in Hessen bei der Durchführung des Raumordnungsverfahrens		10 000 bis 400 000
532	Zuschlag zu Nr. 531 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		10 000 bis 100 000
533	Durchführung eines erforderlichen Erörterungstermins	je Tag	2 500 bis 10 000
54	Einstellung eines Raumordnungsverfahrens auf Veranlassung des Vorhabensträgers, bevor die Amtshandlung nach Nr. 531 und 532 vollständig erbracht ist	50 v. H. von Nr. 531 und 532	
55	Durchführung eines Abweichungsverfahrens		
5501	Die Gemeinden sind bei Abweichungsverfahren von der Zahlung der Gebühren nach Nr. 51 und 55 bis 552 befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn eine Gemeinde berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen.		
551	Zulassung einer Abweichung		1 500 bis 5 000
552	Zuschlag zu Nr. 551 bei Beteiligung eines anderen Bundeslandes oder von anderen Stellen mit zusätzlichem Abstimmungsbedarf		1 500 bis 20 000

m) Die Nr. 72 und 721 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
72	Benutzung des in Form der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und des Automati- sierten Liegenschaftsbuchs (ALB) geführten Liegenschaftskatasters		
721	Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)		

n) Nr. 722 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
722	Auszüge aus dem Automatisierten Liegen- schaftsbuch (ALB) und den Katasterunterlagen		

- o) Nr. 7236 wird aufgehoben.
- p) Nr. 7275 wird aufgehoben.
- q) Nr. 731 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand 2	Bemessungs- grundlage 3	Gebühr EUR 4
731	Auszüge aus den Nachweisen der Landesver- messung, die nicht im Amtlichen Festpunkt- informationssystem (AFIS) geführt werden		

- r) Die Nr. 732 bis 7323 werden aufgehoben.
- s) Die Nr. 736 bis 73724 werden aufgehoben.
- t) Die Nr. 739 bis 73932 werden aufgehoben.
- u) Nr. 751 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
751	Folgende Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten:		
	Entgelte für Post- und Telekommunikations- dienstleistungen bei Gebühren nach den Ober- gruppen 71, 72, 731, 74, 81 bis 84		
	Fahrt- und Reisekosten (mit Ausnahme der Übernachtungsgelder) bei Gebühren nach den Obergruppen 71 und 74		

v) Folgende Nr. 8 bis 921 werden eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8	Geobasisdaten		
81	Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschafts- katasterinformationssystems (ALKIS)		
811	Präsentationsausgaben aus der Liegenschafts- karte (analog oder als Druckdatei)		
8111	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81111	DIN A4 oder DIN A3	je Blatt	26

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81112	DIN A2 oder DIN A1	je Blatt	52
81113	DIN A0	je Blatt	78
81114	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 81111, 81112 oder 81113	
8112	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kosten- vereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81111 bis 81114	
812	Bestandsdatenausgaben aus der Liegenschafts- karte		
8121	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81211	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
812111	für das 1. bis 10 000. Flurstück	je Flurstück	1,80
812112	für das 1. bis 10 000. Gebäude mit Hausnummer	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
812113	für das 10 001. bis 100 000. Flurstück und das 10 001. bis 100 000. Gebäude mit Hausnummer	50 v. H. von Nr. 812111 und 812112	
812114	für das 100 001. bis 1 000 000. Flurstück und das 100 001. bis 1 000 000. Gebäude mit Hausnummer	25 v. H. von Nr. 812111 und 812112	
812115	ab dem 1000001. Flurstück und dem 1000001. Gebäude mit Hausnummer	12,5 v. H. von Nr. 812111 und 812112	
81212	in abweichenden Formaten		
812121	Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE und vergleichbare Formate)	90 v. H. von Nr. 812111 bis 812115 mindestens 50	
812122	Vektordaten ohne Objektstruktur (DXF und vergleichbare Formate)	50 v. H. von Nr. 812111 bis 812115 mindestens 50	
812123	Rasterdaten (TIFF und vergleichbare Formate)	25 v. H. von Nr. 812111 bis 812115 mindestens 50	
8122	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die noch keine Fortführungsdaten aus der Automatisier- ten Liegenschaftskarte (ALK) für denselben Bereich bezogen haben. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich (unab- hängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81221	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	18 v. H. von Nr. 812111 bis 812115	
81222	in abweichenden Formaten (TIFF, GeoTIFF, SHAPE, DXF)	18 v. H. von Nr. 812121 bis 812123	
8123	Fortführungsdaten im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) für Dauernutzer, die bereits regelmäßig Fortführungsdaten aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) für denselben Bereich bezogen haben	jährlich (unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81231	Fortführungsdaten für Gebiete bis unter 10 000 ha genutzte Fläche		
812311	Ortslagen	je ha	3,90
812312	Feldlagen	je ha	0,13
812313	Waldgebiete	je ha	0,04
81232	Fortführungsdaten für Gebiete über 10 000 ha genutzte Fläche		
812321	ab 10 000 ha genutzte Fläche	90 v. H. von Nr. 812311 bis 812313	
812322	ab 25 000 ha genutzte Fläche	80 v. H. von Nr. 812311 bis 812313	
812323	ab 50 000 ha genutzte Fläche	70 v. H. von Nr. 812311 bis 812313	
812324	ab 100 000 ha genutzte Fläche	60 v. H. von Nr. 812311 bis 812313	
812325	ab 150 000 ha genutzte Fläche	50 v. H. von Nr. 812311 bis 812313	
812326	ab 250 000 ha genutzte Fläche	40 v. H. von Nr. 812311 bis 812313	
8124	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kosten- vereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81211 bis 812123 oder 8122 bis 81222	
813	Präsentationsausgaben aus der Liegenschafts- beschreibung (analog oder als Druckdatei)		
8131	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81311	Flurstücksnachweis	je Flurstück	4,50
81312	Eigentümer- und Flurstücksnachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis	je Flurstück	7
81313	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 81311 oder 81312	
8132	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81311 bis 81313	
814	Bestandsdatenausgaben aus der Liegenschaftsbeschreibung		
8141	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch) im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
81411	Flurstücksnachweis		
814111	für das 1. bis 10 000. Flurstück	je Flurstück	0,25 mindestens 50
814112	für das 10 001. bis 100 000. Flurstück	50 v. H. von Nr. 814111	
814113	für das 100 001. bis 1 000 000. Flurstück	25 v. H. von Nr. 814111	
814114	ab dem 1 000 001. Flurstück	12,5 v. H. von Nr. 814111	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81412	Eigentümer- und Flurstücksnachweis, Grundstücksnachweis, Bestandsnachweis		
814121	für das 1. bis 10 000. Flurstück	je Flurstück	0,25
814122	für den 1. bis 10 000. Bestand	je Bestand	1,40
814123	für das 10 001. bis 100 000. Flurstück und den 10 001. bis 100 000. Bestand	50 v. H. von Nr. 814121 und 814122	
814124	für das 100 001. bis 1 000 000. Flurstück und den 100 001. bis 1 000 000. Bestand	25 v. H. von Nr. 814121 und 814122	
814125	ab dem 1 000 001. Flurstück und dem 1 000 001. Bestand	12,5 v. H. von Nr. 814121 und 814122	
8142	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die noch keine Fortführungsdaten aus dem Automatisier- ten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich (unab- hängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81421	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	18 v. H. der Erst- abgabe nach Nr. 81411 bis 814125	
8143	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die bereits regelmäßig Fortführungsdaten aus dem Auto- matisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für den- selben Bereich bezogen haben	jährlich (unab- hängig von der Anzahl der durchgeführten Aktualisierungen)	
81431	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	13 v. H. von Nr. 814311 und 814312	
814311	Flurstücksangaben	je Flurstück	0,25
814312	Eigentümerangaben	je Bestand	0,80
8144	Ausgaben im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81411 bis 814125 oder 8142 bis 81421	
815	Allgemeine Bestandsdatenauszüge		
8151	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch) im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
81511	für das 1. bis 10 000. Flurstück	je Flurstück	2,05
81512	für das 1. bis 10 000. Gebäude mit Hausnummer	je Gebäude mit Hausnummer	1,80
81513	für den 1. bis 10 000. Bestand	je Bestand	1,40
81514	für das 10 001. bis 100 000. Flurstück, das 10 001. bis 100 000. Gebäude mit Haus- nummer und den 10 001. bis 100 000. Bestand	50 v. H. von Nr. 81511 bis 81513	
81515	für das 100 001. bis 1 000 000. Flurstück, das 100 001. bis 1 000 000. Gebäude mit Haus- nummer und den 100 001. bis 1 000 000. Bestand	25 v. H. von Nr. 81511 bis 81513	
81516	ab dem 1 000 001. Flurstück, dem 1 000 001. Gebäude mit Hausnummer und dem 1 000 001. Bestand	12,5 v. H. von Nr. 81511 bis 81513	
8152	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die noch keine Fortführungsdaten aus der Automatisier- ten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automa- tisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich (unab- hängig von der Anzahl der durch- geführten Aktua- lisierungen)	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
81521	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	18 v. H. der Erst- abgabe nach Nr. 81511 bis 81516	
8153	Fortführungsdaten für Dauernutzer, die bereits regelmäßig Fortführungsdaten aus der Auto- matisierten Liegenschaftskarte (ALK) und dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) für denselben Bereich bezogen haben		
81531	im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
815311	Bestandsdaten aus der Liegenschaftskarte	Nr. 8123 bis 812326	
815312	Bestandsdaten aus der Liegenschaftsbeschreibung	Nr. 8143 bis 814312	
8154	Ausgaben im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS) für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81511 bis 81516 oder 8152 bis 81521	
816	Ausgaben aus dem Zahlennachweis des Liegenschaftskatasters (analog oder digital)		
8161	Erteilung des Nutzungsrechts an Vermessungsrissen, Beobachtungsbüchern, AP-Beschreibungen und dergleichen		
81611	DIN A4	je Seite	2
81612	DIN A3	je Seite	5
81613	DIN A2	je Seite	10
81614	größer DIN A2	je Seite	15
8162	Aufbereitung und Zusammenstellung der Unterlagen nach Nr. 8161 (Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und dergleichen) durch die Kataster- und Vermessungsbehörden für		
81621	einzelne Blätter	je Seite	15
81622	die Vermessung einzelner Grundstücke	je Antrag	50
81623	größere Vermessungsgebiete (zum Beispiel lang gestreckte Anlagen oder flächenhafte Objekte) je Antrag	Nr. 74	
8163	Ausgabe von Punktinformationen	je Punkt	0,40 mindestens 10
8164	Punktnummernübersichten		
81641	analoge Ausgabe oder als Druckdatei oder als Vektordaten mit eingeschränkter Objektstruktur (SHAPE, DXF und vergleichbare Formate)	40 v. H. von Nr. 81111 bis 81114 oder 812121 bis 812123	mindestens 25
81642	Zahlenausgaben für Bauvorlagen und Absteckungen nach der Hessischen Bauord- nung sowie Grenzanzeigen einschließlich Bestandsdatenausgabe aus der Liegenschaftskarte im Format der Normbasier- ten Austauschschnittstelle (NAS), Vermessungs- risse, Beobachtungsbücher und AP-Beschrei- bungen		
816421	Erteilung des Nutzungsrechts	25 v. H. von Nr. 812111 bis 812115	mindestens 50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
	Das Nutzungsrecht bezieht sich auf ein Grundstück und beinhaltet das Recht, maximal 30 v. H. der Bestandsdatenausgabe an die Auftraggeberinnen und Auftraggeber für die unter Nr. 81642 aufgeführten Zwecke weitergeben zu dürfen. Die Aufbereitung und Nutzung der Vermessungsrisse und Beobachtungsbücher ist auf maximal 25 v. H. des Ausgabegebiets beschränkt.		
816422	Aufbereitung und Zusammenstellung der Vermessungsrisse, Beobachtungsbücher, AP-Beschreibungen und dergleichen durch die Kataster- und Vermessungsbehörden	Nr. 81621 bis 81623	
817	Ausgaben aus dem Bestand der amtlichen Hauskoordinaten		
8171	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81711	für die 1. bis 10 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,15 mindestens 50
81712	für die 10 001. bis 100 000. Hauskoordinate	je Koordinate	0,075
81713	ab der 100 001. Hauskoordinate	je Koordinate	0,0375 höchstens 19 000
8172	Fortführungsdaten für Dauernutzer. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich	
81721	Aktualisierung der Erstabgabe	18 v. H. der Erst- abgabe nach Nr. 81711 bis 81713	
8173	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81711 bis 81713 oder 8172 bis 81721	
818	Ausgaben aus dem Bestand der amtlichen Hausumringe		
8181	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
81811	für den 1. bis 10 000. Hausumring	je Hausumring	0,30 mindestens 50
81812	für den 10 001. bis 100 000. Hausumring	je Hausumring	0,15
81813	ab dem 100 001. Hausumring	je Hausumring	0,075 höchstens 38 000
8182	Fortführungsdaten für Dauernutzer. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich	
81821	Aktualisierung der Erstabgabe	18 v. H. der Erstabgabe nach Nr. 81811 bis 81813	
8183	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 81811 bis 81813 oder 8182 bis 81821	
819	Ausgaben aus dem Bestand der Georeferen- zierten Lagebezeichnungen		
8191	Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	je Lagebezeich- nung	0,15 mindestens 50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8192	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 8191	
82	Geobasisdaten des Amtlichen Festpunktinformationssytems (AFIS), SAPOS und Quasigeoids		
821	AFIS Präsentationsausgaben und Ausgaben aus den Nachweisen des amtlichen Raumbezugs (analog oder als Druckdatei)		
8211	Punktliste		
82111	Lagefestpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82112	Höhenfestpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82113	Schwerefestpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82114	Geodätische Grundnetzpunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82115	Referenzstationspunkte	je Punkt	0,40 mindestens 20
82116	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 82111, 82112, 82113, 82114 oder 82115	
8212	Einzelnachweise von Lage-, Höhen-, Schwere- festpunkten, geodätischen Grundnetzpunkten und Referenzstationspunkten		
82121	einschließlich Punktbeschreibung	je Punkt	10
82122	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 82121	
8213	Festpunktübersichten		
82131	DIN A4 oder DIN A3	je Blatt und je dargestellter Punktart	10
82132	DIN A2 bis DIN A0	je Blatt und je dargestellter Punktart	20
82133	Mehrausfertigung in Papierform	20 v. H. von Nr. 82131 oder 82132	
822	AFIS Bestandsdatenausgaben		
8221	Erstmalige Abgabe im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)		
82211	Festpunkte (Lage-, Höhen-, Schwerefestpunkte, geodätische Grundnetzpunkte und Referenzstationspunkte)	je Festpunkt	0,90 mindestens 50
8222	Fortführungsdaten für Dauernutzer	jährlich (unab- hängig von der Anzahl der durch- geführten Aktua- lisierungen)	
82221	Aktualisierung der Erstabgabe im Format der Normbasierten Austauschschnittstelle (NAS)	18 v. H. der Erst- abgabe nach Nr. 82211	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
823	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS)		
8231	Echtzeit-Positionierungs-Service (EPS)	je Jahr	150
8232	Hochpräziser Echtzeit-Positionierungs-Service (HEPS), Taktrate ein Hertz je Messung/Einwahl	je Minute	0,10 mindestens 10 je Monat
8233	Geodätischer Postprocessing Positionierungs- Service (GPPS)		
82331	Taktrate kleiner oder gleich ein Hertz	je Minute und je Referenzstation	0,20 mindestens 10 je Monat
82332	Taktrate größer ein Hertz	je Minute und je Referenzstation	0,80 mindestens 10 je Monat
824	Daten des Quasigeoids		
8241	Bereitstellung der Daten		250
83	Geobasisdaten des Amtlichen Topographisch- Kartographischen Informationssystem (ATKIS)		
831	ATKIS Präsentationsausgaben		
8311	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
83111	Digitale Präsentationsgraphiken, abgeleitet aus dem Basis-Digitalen Landschaftsmodell (Basis- DLM), in Rasterdatenformaten		
831111	Präsentationsgraphik 10		
8311111	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	3 mindestens 50
8311112	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	1,50
8311113	5 5	je km²	0,75
831112	Präsentationsgraphik 25		
8311121	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	0,76 mindestens 50
8311122	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,38
8311123	5001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,19
831113	Präsentationsgraphik 50		
8311131	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	0,24 mindestens 50
8311132	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,12
8311133	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,06
831114	Präsentationsgraphik 100		
8311141	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	0,08 mindestens 50
8311142	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,04
8311143	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,02
8312	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich 18 v. H. von Nr. 83111 bis 8311143	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8313	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 83111 bis 8311143 oder 8312	
832	ATKIS Datensätze		
8321	Erstmalige Abgabe für interne Verwendung (Eigengebrauch)		
83211	Digitale Landschaftsmodelle (DLM), vollständige Ausgabe		
832111	Basis-DLM		
8321111	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	7,50 mindestens 50
8321112	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	3,75
8321113	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	1,875
832112	DLM50		
8321121	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	2 mindestens 50
8321122	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	1
8321123	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,50
83212	Digitale Landschaftsmodelle (DLM), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche		
832121	Siedlung	35 v. H. von Nr. 832111 bis 8321123 mindestens 25	
832122	Verkehr	35 v. H. von Nr. 832111 bis 831123 mindestens 25	
832123	Vegetation	15 v. H. von Nr. 832111 bis 8321123	
832124	Gewässer	10 v. H. von Nr. 832111 bis 8321123	
832125	Gebiete	5 v. H. von Nr. 832111 bis 8321123	
832126	Höhenlinien	15 v. H. von Nr. 832111 bis 8321123	
83213	3D-Modelle der Erdoberfläche		
832131	Laserscanning-Daten, Primärdaten im LAS-Format, Punktdichte: Mindestens 4 Punkte je m²		
8321311	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	100
8321312	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	50
8321313	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	25
832132	Digitale Geländemodelle (DGM)		
8321321	DGM1		
83213211	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	80
		,	10
83213212	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8321322	DGM5		
83213221	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	20 mindestens 50
83213222	501. bis 5000. km² abgegebene Fläche	je km²	10
83213223 8321323	5001. bis 25000 . km² abgegebene Fläche DGM10	je km²	5
83213231	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	10 mindestens 50
83213232	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	5
83213233 8321324	5001. bis 25000 . km² abgegebene Fläche DGM25	je km²	2,50
83213241	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	4 mindestens 50
83213242	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	2
83213243 8321325	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche DGM50	je km²	1
83213251	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	1 mindestens 50
83213252	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,50
83213253	5001. bis 25000 . km² abgegebene Fläche	je km²	0,25
832133	Digitale Oberflächenmodelle (DOM)		
8321331	DOM1		
83213311	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	80
83213312	501. bis 5000. km² abgegebene Fläche	je km²	40
83213313	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche DOM5	je km²	20
8321332 83213321	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	20 mindestens 50
83213322	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	10
83213323 83214	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche Digitale Orthophotos (DOP)	je km²	5
832141	DOP10		
8321411	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	60
8321412	501. bis 5000. km² abgegebene Fläche	je km²	30
8321513 832142	5001. bis 25000 . km² abgegebene Fläche DOP20	je km²	15
8321421	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	9 mindestens 50
8321422	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	4,50
8321423	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	2,25
832143	DOP40		
8321431	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	6 mindestens 50
8321432	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	3
8321433	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche	je km²	1,50

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
83215	Digitale Topographische Karten (DTK), vollständige Ausgabe		
832151 8321511	DTK25 1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	1 mindestens 50
8321512	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,50
8321513	5001. bis 25000 . km² abgegebene Fläche	je km²	0,25
832152	DTK50		
8321521	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	0,30 mindestens 50
8321522	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,15
8321523 832153	5001. bis 25000 . km² abgegebene Fläche DTK100	je km²	0,075
8321531	1. bis 500. km² abgegebene Fläche	je km²	0,10 mindestens 50
8321532	501. bis 5 000. km² abgegebene Fläche	je km²	0,05
8321533	5 001. bis 25 000. km² abgegebene Fläche		0,025
83216	Digitale Topographische Karten (DTK), reduziert auf einzelne Objektartenbereiche		
832161	Siedlung	35 v. H. von Nr. 832151 bis 8321533 mindestens 25	
832162	Verkehr	35 v. H. von Nr. 832151 bis 8321533 mindestens 25	
832163	Vegetation	15 v. H. von Nr. 832151 bis 8321533	
832164	Gewässer	10 v. H. von Nr. 832151 bis 8321533	
832165	Gebiete	5 v. H. von Nr. 832151 bis 8321533	
832166	Höhenlinien	15 v. H. von Nr. 832151 bis 8321533	
83217	Vorläufige Digitale Topographische Karten (DTK-V), vollständige Ausgabe	Nr. 832151 bis 8321533	
83218	Vorläufige Digitale Topographische Karten (DTK-V), reduziert auf Objektartenbereiche		
832181	Grundriss und Schrift	60 v. H. von Nr. 83217 mindestens 50	
832182	Vegetation	15 v. H. von Nr. 83217	
832183	Gewässer	10 v. H. von Nr. 83217	
832184	Höhenlinien	15 v. H. von Nr. 83217	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
8322	Aktualisierungsdaten für Dauernutzer. Ausgaben für interne Verwendung (Eigengebrauch)	jährlich 18 v. H. von Nr. 83211 bis 832184	
8323	Ausgaben für kommerzielle Verwendung nach § 18 Abs. 3 HVGG, falls eine besondere Kostenvereinbarung nach § 24 HVGG nicht zustande kommt	10 bis 400 v. H. von Nr. 83211 bis 832184 oder 8322	
84	Dienstebasierte Bereitstellung von Geobasisdaten		
844	Automatisierter Abruf von personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters		
8441	Genehmigung zur Teilnahme am automatisier- ten Abrufverfahren für personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters	je Antrag	50
8442	Direkteinsicht in die Liegenschaftsbeschreibung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinforma- tionssystems (ALKIS) in Form von Bildschirm- darstellungen	je Bildschirm- darstellung	2
9	Versicherungswesen		
91	Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungs- aufsichtsgesetzes (VAG)		
911	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 5 Abs. 1 und § 15 VAG, auch i. V. m. § 53 VAG		50 bis 300
912	Vorprüfung zur Änderung der Satzung oder des Geschäftsplans (Gebühr entfällt, wenn Geneh- migungsgebühr nach Nr. 913 erhoben wird)		20 bis 100
913	Genehmigung von Änderungen der Satzung oder des Geschäftsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. den §§ 5, 8 und 17 VAG		20 bis 500
914	Genehmigung der Bestandsübertragung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 44 VAG oder Umwandlung nach § 14a Satz 1 und 2 VAG		50 bis 500
915	Genehmigung der Auflösung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 VAG		25 bis 500
916	Prüfungshandlungen nach § 81 Abs. 1 VAG		20 bis 600
917	Anordnung nach § 81 Abs. 2, § 81a, § 81b Abs. 1 und 2, § 87 VAG		50 bis 600
918	Freistellung von der Aufsicht nach § 157a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VAG		20 bis 300
919	Prüfung eines Verantwortlichen Aktuars nach § 11a Abs. 2 Satz 1 bis 4 i. V. m. § 157 VAG		20 bis 500
920	Prüfung eines Treuhänders für das Sicherungsvermögen nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 2 und § 79 VAG		20 bis 500
921	Ausnahmegenehmigung für die Anlage des gebundenen Vermögens nach § 54 Abs. 2 Satz 2 VAG		20 bis 500

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. November 2009

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Koch Der Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Posch

Der Minister der Finanzen Weimar

Anhang zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a

Anlage zu § 1

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
A bweichungsverfahren (Raumordnung), Durchführung eines	. 55
Abweichungsverfahren (Raumordnung), Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit	
Allgemeine Amtshandlungen	
Allgemeine Amtshandlungen (Gewerbe)	
Amtlicher Raumbezug, Geotopographie	
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Präsentationsausgaben	
Amtliches Festpunktinformationssystem (AFIS), Bestandsdatenausgaben	
Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), Digitale Landschaftsmodelle (DLM)	
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), Digitale Geländemodelle (DGM)	. 832132
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), Digitale Oberflächenmodelle (DOM)	. 832133
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), Digitale Orthophotos (DOP)	. 83214
Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem (ATKIS), Digitale Topographische Karten (DTK)	. 83215
Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	. 66
Amtshandlungen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	. 161
Amtshandlungen nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen	. 162
Amtshandlungen nach der Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	. 1613
Amtshandlungen nach der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt)	. 163
Amtshandlungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)	. 164
Anerkennungen und Überwachungen (Straße)	. 423
Anerkennungen, Zustimmungen und (Bauen und Wohnen)	. 67
Architektur und Stadtplanung	. 127
Auskunft, Bescheinigungen	. 726
Auslagen (Kataster- und Vermessungswesen)	. 75
Ausübung eines Handwerks	
Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)	. 721
Auszüge aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) und den Katasterunterlagen	. 722
Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung, die nicht im Amtlichen Festpunktinformationssystem (AFIS) geführt werden	. 731
B auen und Wohnen	. 6
Baugenehmigung	. 61
Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung	. 62
Bauvorhaben (Straße)	. 412
Beratungskonferenz (Raumordnung)	. 52
Berechnung der Gebühren (Bauen und Wohnen)	. 65
Berufsordnung, Wirtschafts- und	. 1
Berufs- und Unternehmensausübung	. 12
Bescheinigungen, Auskunft (Kataster- und Vermessungswesen)	. 726
Besonderer Aufwand bei Vermessungen	. 717

Börsenaufsicht	122
Bundesfernstraßen	421
D urchführung eines Raumordnungsverfahrens	53
E ichwesen	112
Einmessung von Gebäuden	715
Eisenbahnen, Bergbahnen	32
Energie	16
Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen zu oder an öffentlichen Straßen	41
F remdenverkehr	111
Gaststätten	224
Gebühren nach dem Zeitaufwand (Kataster- und Vermessungswesen)	74
Genossenschaftswesen	14
Geobasisdaten	8
Geobasisdaten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)	81
Geobasisdaten des Amtlichen Festpunktinformationssystems (AFIS), SAPOS und Quasigeoids	82
Geobasisdaten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS)	83
Gesonderte Baugenehmigung und Bauüberwachung einschließlich einmaliger Bauzustandsbesichtigung	63
Gewerbe	2
Gewerbe, Allgemeine Amtshandlungen	21
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen	22
Grenzfeststellungen	714
Großmaßstäbige Karten	733
H andwerk	12
Handwerks, Ausübung eines	
Handwerks, Organisation des	
Hauskoordinaten	
Hausumringe	818
Ingenieurwesen	126
K ataster- und Vermessungswesen	7
Katasterunterlagen	722
${f L}$ andeskartenwerke und entsprechende Auszüge	734
Landesluftbildarchiv	735
Lagebezeichnungen, georeferenziert	819
Liegenschaftsbeschreibung, Präsentationsausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)	813
Liegenschaftsbeschreibung, Bestandsdatenausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformations- system (ALKIS)	814
Liegenschaftsbuch, Ausgabe aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB)	722
Liegenschaftskarte, Ausgabe aus der Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)	721

Liegenschaftskarte, Präsentationsausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformations- system (ALKIS)	811
Liegenschaftskarte, Bestandsdatenausgabe aus dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformations-	0.4.0
system (ALKIS)	
Liegenschaftsvermessungen, Bodenordnungen	
Lärmemmissionen	441
M aterial- und Anfertigungskosten für Standardformate	738
Messen, Ausstellungen, Märkte	223
Orderlagerscheine	33
Organisation des Handwerks	
Orthophotos, digital	
R aumordnung	5
Raumordnungsverfahren, Durchführung	
Raumordnungsverfahren, Einstellung	
Reisegewerbe	
Rohbausummen	
S achverständige	123
Satellitenpositionierungsdienst (SAPOS)	
Schornsteinfegerwesen	
Sicherheit und Ordnung an Straßen	
Sonstige Amtshandlungen (Bauen und Wohnen)	
Sonstige Arbeiten der Katasterbehörden	727
Sonstige Vermessungen	716
Stadtplanung, Architektur und	127
Stehendes Gewerbe	221
Straßenbahnbetriebsleiterprüfung	125
Straßenbahnen und Obuslinien	31
Straße	4
Straßenverkehr	34
f Unschädlichkeitszeugnis	7276
Unternehmensausübung, Berufs- und	
Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	
Unterteilung bestehender Flurstücksgrenzen	7161
${f V}$ erkehr	3
Verkehrsbeschränkungen (Straßenverkehr)	341
Vermessung	
Vermessungswesen, Kataster- und	
Vervielfältigungen von Landeskartenwerken	
Versicherungswesen	9
Versicherungsaufsicht über kleinere private Versicherungsvereine auf Gegenseitig- keit (VVaG) auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	91
f Weitere Arbeiten bei Umlegungen und Grenzbereinigungen (Kataster- und	740
Vermessungswesen)	
Wirtschafts- und Berufsordnung	1 68
VV U I I I I I I I I I I I I I I I I I I	11()

Zahlenauszüge (Kataster- und Vermessungswesen)723Zahlennachweis, Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster816Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen711Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen712Zufahrten (Straße)411Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen)67Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und BodenordnungsvermessungenA1,Festgestellte und örtlich neu festgelegte GrenzpunkteBGebäudeeinmessungCVervielfältigung von LandeskartenwerkenDDigitale Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)E		
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	${f Z}$ ahlenauszüge (Kataster- und Vermessungswesen)	723
Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen lang gestreckter Anlagen 712 Zufahrten (Straße) 411 Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen) 67 Staff Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen A1, Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte B Gebäudeeinmessung C Vervielfältigung von Landeskartenwerken D	Zahlennachweis, Ausgaben aus dem Liegenschaftskataster	816
Zufahrten (Straße)	Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	711
Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen)	$\label{thm:continuous} Zerlegungs-\ und\ Boden ordnungsvermessungen\ lang\ gestreckter\ Anlagen\$	712
Staff Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen	Zufahrten (Straße)	411
Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen A1, Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte B Gebäudeeinmessung C Vervielfältigung von Landeskartenwerken D	Zustimmungen und Anerkennungen (Bauen und Wohnen)	67
Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen A1, Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte B Gebäudeeinmessung C Vervielfältigung von Landeskartenwerken D		
Häusliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen A1, Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte B Gebäudeeinmessung C Vervielfältigung von Landeskartenwerken D		
Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte B Gebäudeeinmessung C Vervielfältigung von Landeskartenwerken D		<u>Staffel</u>
Gebäudeeinmessung	$\label{thm:linear} \mbox{H\"{a}usliche Bearbeitung von Zerlegungs- und Bodenordnungsvermessungen} \dots \dots$	A1, A2
Vervielfältigung von Landeskartenwerken	Festgestellte und örtlich neu festgelegte Grenzpunkte	В
	Gebäudeeinmessung	С
Digitale Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) E	Vervielfältigung von Landeskartenwerken	D
	Digitale Auszüge aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK)	E

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz*)

Vom 24. November 2009

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474), in Verbindung mit § 2 Nr. 8 Buchst. d der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege vom 5. Mai 2006 (GVBl. I S. 168), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2008 (GVBl. I S. 654), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Aufhebung von Richtervorbehalten nach dem Rechtspflegergesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 927) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 - "(2) Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Rechtspflegergesetzes genannten Richtervorbehalte werden aufgehoben."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- 2. Als neuer § 2 wird eingefügt:

"§ 2

Am 31. Dezember 2009 anhängige Verfahren bleiben in den Fällen des § 1 Abs. 2 der Richterin oder dem Richter zugewiesen."

3. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Wiesbaden, den 24. November 2009

Der Hessische Minister der Justiz, für Integration und Europa Hahn

^{*)} Ändert GVBl. II 250-7

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung tierseuchenrechtlicher Zuständigkeitsverordnungen

Vom 30. November 2009

Aufgrund des § 26 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird verordnet:

Artikel 11)

Die Verordnung über die Zuständig-keiten nach der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Veterinärbedingungen und der Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel vom 5. Februar 1997 (GVBl. I S. 35), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2008 (GVBl. I S. 928), wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe "31. März 1995 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 528) wird durch "6. April 2005 (BGBl. I S. 998), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2921)" ersetzt.
 - b) In Nr. 1 Buchst. b wird nach den Angaben "§ 10a" und "§ 24a" jeweils die Angabe "Abs. 1" einge-
 - c) In Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe "§ 13 Abs. 1 Satz 1" durch "§ 13 Abs. 2" ersetzt.
- 2. Die §§ 1a und 1b erhalten folgende Fassung:

"§ 1a

Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften nach Art. 5 und 7 bis 9 und für den Vollzug des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 der Kommission vom 23. März 2007 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. EU Nr. L 84 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 555/2009 der Kommission vom 25. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 164 S. 37), ist auf dem Betriebsgelände des Flughafens Frankfurt am Main der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor.

§ 1b

Zuständige Behörde in den Fällen der Verordnung (EG) Nr. 206/2009 der Kommission vom 5. März 2009 über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 (ABl. EU Nr. L 77 S. 1) ist der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor."

3. In § 2 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2011" ersetzt.

Artikel 22)

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung und nach der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 der Kommission vom 23. Juni 2003 mit Durchführungsvorschriften zur Verord-nung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 485), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2006 (GVBl. I S. 138), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift werden die Worte "nach der Viehverkehrsverordnung und" gestrichen.
- 2. Die §§ 1 und 2 werden aufgehoben.
- 3. Der bisherige § 2a wird § 1 und nach der Angabe "(ABl. EG Nr. 156 S. 9)" werden ein Komma und die Angabe "geändert durch Verordnung (EG) Nr. 499/2004 der Kommission vom 17. März 2004 (ABl. EU Nr. L 80 S. 24), "eingefügt.
- 4. Der bisherige § 3 wird § 2 und Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft."

Artikel 33)

In § 3 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierseuchengesetz vom 22. Juni 2002 (GVBl. I S. 542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2008 (GVBl. I S. 928), wird die Zahl "2009" durch "2011" ersetzt.

Artikel 44)

In § 2 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der BHV1-Verord-

Ändert GVBl. II 356-173

nung vom 27. Juni 2002 (GVBl. I S. 543), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 2008 (GVBl. I S. 928), wird die Zahl "2009" durch "2011" ersetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. November 2009

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Lautenschläger

Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen*) Vom 6. November 2009

Artikel 1

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen erworben haben, stifte ich in Anerkennung ihres sozialen Wirkens die

Pflegemedaille des Landes Hessen.

Artikel 2

- (1) Mit der Pflegemedaille des Landes Hessen können Personen ausgezeichnet werden, die einen pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren gepflegt und betreut haben und der Auszeichnung würdig sind. Kürzere Unterbrechungen der Pflege schließen eine Ehrung nicht aus.
- (2) Pflegepersonen im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die dem pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen nahe stehen oder ihn im Wege der nachbarlichen Hilfe pflegen und betreuen.
- (3) Die Pflege soll alle Leistungen umfassen, die zur Betreuung und Pflege erforderlich sind. Die Mithilfe von Dritten bei einzelnen Verrichtungen schließt die Ehrung nicht aus.
- (4) Die Pflegeperson oder die zu betreuende Person muss in Hessen ihren ständigen Wohnsitz haben.
- (5) Die Pflege soll im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. Leistungen der Pflegeversicherung, ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließen die Ehrung nicht aus.
- (6) Die Pflege soll zum Zeitpunkt des Vorschlages, die Pflegeperson zu ehren, nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Artikel 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die privatgewerblichen Verbände der Altenund Behindertenhilfe, die Landesseniorenvertretung Hessen, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Selbsthilfegruppen, die Gemeinden und Kreise und jede natürliche Person.

(2) Der Vorschlag ist an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Sie leiten den Vorschlag dem Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu.

Artikel 4

- (1) Die Pflegemedaille des Landes Hessen wird von der Ministerin für Arbeit, Familie und Gesundheit oder dem Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde trägt das Große Landessiegel.
- (2) Die Aushändigung der Pflegemedaille erfolgt durch die Ministerin für Arbeit, Familie und Gesundheit oder den Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit, durch ein anderes Mitglied des Kabinetts oder nach näherer Bestimmung der Ministerin für Arbeit, Familie und Gesundheit oder des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit
- (3) Die Pflegemedaille und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Pflegeperson über.
- (4) Die Verleihung der Pflegemedaille wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Artikel 5

Die in Porzellan ausgeführte, im Durchmesser 8 cm große und runde Medaille zeigt auf der Vorderseite über den Worten "für langjährige Pflege und Betreuung" das Landeswappen und trägt kreisförmig die Inschrift "Dank und Anerkennung" (Muster).

Anlage

Artikel 6

Der Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 301)¹) wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident Koch

_____ *) GVBl. II 17-37 ¹) Hebt auf GVBl. II 17-30



Pflegemedaille des Landes Hessen – Vorderseite



Pflegemedaille des Landes Hessen – Rückseite

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine "Gliederung", das "Stichwortverzeichnis sowie das "Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine "Gliederung", das "Stichwortverzeichnis sowie das "Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

L Unterschrift	jedes Upda	
PLZ/Ort	Bei gleichz Gesamtaus	
Straße	O MAC Update	
	O CD-RO	
L Name, Vorname	O Losebl — Ergänz	

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

O Loseblattsammlung in sechs Ordnern Euro 272,00 Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 0,075

O CD-ROM-Gesamtausgabe für

O MAC O Windows je Euro 272,00

Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe: Gesamtausgabe iedes Update

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00 je Euro 35,00

Euro 105,00 Euro 27,50

NEU bei BERNECKER online und digital:

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet ab dem 1. Januar 2010 auch für den Bezug des Gesetzund Verordnungsblattes Teil I die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der bisherigen Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBI. I beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

Aboverwaltung

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 58,53 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 € inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Unsere Abo-Bestellseite wird in den kommenden Tagen freigeschaltet.

Sie finden uns unter **www.gvbl-hessen.de** oder **www.abo.bernecker.de**

Bis zur Freischaltung der Seite können Sie uns Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend. Lieferung ab 2010.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH Abonnentenservice Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen Tel. 05661 731-465 Fax 05661 731-400

E-Mail: abo@bernecker.de



Bernecker Verlag

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH

Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen **PVSt, DPAG** Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.56 61) 731-0, Fax (0.56 61) 7314 00 ISDN: (0.56 61) 7313 61, Internet: www.bernecker.de Druck: Bernecker MediaWare AG Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0.56 61) 731-0, Fax (0.56 61) 7312 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0.56.61) 731-420, Fax: (0.56.61) 731-400 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

gen und Schadensersatzieistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,53 EUR einschl.

MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.